

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Der Oberbürgermeister  
Untere Bauaufsichtsbehörde

Eingangsvermerk
-----------------

Postfach 3153  
17461 Greifswald

**Antrag auf Eintragung einer Baulast (Vereinigung von zwei Grundstücken)  
in das Baulastenverzeichnis der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

<b>Antragsteller/in</b>	
Name, Vorname	Telefon
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

Hiermit beantrage ich, Eigentümer der nachstehenden Grundstücke, die Eintragung einer Baulast (Vereinigungsbaulast von zwei Grundstücken) in das Baulastenverzeichnis der Universität- und Hansestadt Greifswald gemäß § 83 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.

Aktenzeichen des Bauantrages:
-------------------------------

<b>1. Grundstück</b>			
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort			
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Grundbuchblatt:

<b>2. Grundstück</b>			
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort			
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Grundbuchblatt:

<b>Folgende Anlagen sind beigelegt (nicht älter als drei Monate)</b>	
<input type="checkbox"/>	Auszug aus dem Grundbuch für alle beteiligten Grundstücke, 1-fach
<input type="checkbox"/>	Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte, 1-fach
<input type="checkbox"/>	ggf. Lageplan gemäß Bauvorlagenverordnung M-V, 3-fach
<input type="checkbox"/>	ggf. gesonderte Begründung zur Baulast
<input type="checkbox"/>	

Ich habe die Datenschutzerklärung der UHGW gelesen und verstanden (<https://www.greifswald.de/de/datenschutzerklaerung/>). Ich willige ein, dass die UHGW meine von mir freiwillig gemachten personenbezogenen Angaben für die Bearbeitung meines an die UHGW herangetragenen Anliegens verarbeitet. Gegen diese Einwilligung besteht zu jeder Zeit ein Widerrufsrecht.

---

Ort und Datum

Unterschrift Antragssteller/in

## Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

### 1. Baulast

Im Bauordnungsrecht ist eine Baulast eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung eines Grundstückseigentümers gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde (§ 83 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern). Durch Baulast verpflichtet sich der Grundstückseigentümer zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen.

Eine Baulast wird durch Erklärung (Verpflichtungserklärung) von Grundstückseigentümern gegenüber der Bauaufsichtsbehörde übernommen. Die Baulast wirkt auch gegenüber Rechtsnachfolgern.

Baulasten im Gebiet der Universität- und Hansestadt Greifswald werden im Baulastenverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde der Universität- und Hansestadt Greifswald geführt.

Wird eine Baulast nicht im Zusammenhang mit der Durchführung eines Bauvorhabens erklärt, so ist hier der entsprechende Grund anzugeben.

### 2. Beantragung der Eintragung einer Baulast

Anträge können schriftlich per Post oder per Fax: 03834 / 8536-4184 gestellt werden.

### 3. Einzureichende Unterlagen

- Antragsformular
- Auszug aus dem Grundbuch für alle beteiligten Grundstücke M-V, 1-fach
- Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte gemäß Bauvorlagenverordnung M-V, 3-fach
- Lageplan gemäß Bauvorlagenverordnung M-V, 3-fach
- ggf. Bauzeichnungen gemäß Bauvorlagenverordnung M-V, 3-fach
- ggf. gesonderte Begründung zur Baulast

### 4. Eintragungsverfahren

Nach Vorliegen des vollständigen Antrages wird durch die untere Bauaufsichtsbehörde die Eintragung der Baulast (Verpflichtungserklärung) vorbereitet (Erfassung, Prüfung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen). Es wird ein Termin zur Unterschriftsleistung der Verpflichtungserklärung vereinbart. Nach Unterzeichnung wird die Baulast in das Baulastenverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde der Universität- und Hansestadt Greifswald eingetragen. Mit Eintragung in das Baulastenverzeichnis wird die Baulast wirksam.

### 5. Unterschriftsleistung

Die Baulast (Verpflichtungserklärung) bedarf der Schriftform. Bei der Unterschriftsleistung in der unteren Bauaufsichtsbehörde ist die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses notwendig. Ggf. ist die erforderliche Vollmacht für die unterschriftsberechtigte Person vorzulegen.

### 6. Gebührenpflicht

Die Beantragung auf Eintragung und die Eintragung von Baulasten ist nach der Baugebührenverordnung Mecklenburg-Vorpommern gebührenpflichtig. Antragsteller/in ist Gebührenschuldner/in.

### 7. Rechte Dritter, Wirksamkeit, Rechtsnachfolger

Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritte mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber den Rechtsnachfolgern.

Die Baulast geht bei Eigentümerwechsler oder durch Zwangsversteigerung nicht unter.

### 8. Verhältnis Grundbucheintragung und Baulasteintragung

Eintragungen im Grundbuch und Baulastenverzeichnis ersetzen sich gegenseitig nicht. Im Grundbuch werden privatrechtliche Regelungen und im Baulastenverzeichnis nur öffentlich-rechtliche Regelungen aufgenommen.